

20. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1954

168/J

A n f r a g e

der Abg. Herzelle, Dr. Gredler und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.

-.-.-.-.-

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. 11. 1935, DRGBl. I, S. 1280, wurde im Zuge der Machtübernahme durch das Deutsche Reich auch in Österreich eingeführt. Dadurch wurden die genannten Agenden ausschliesslich den Arbeitsämtern vorbehalten und nach § 4 dieses Gesetzes jeder mit Geldstrafe oder Arrest bis zu 6 Monaten bedroht, der vorsätzlich oder fahrlässig das Vermittlungsverbot übertritt. Ausnahmen werden lediglich für bestimmte Künstler und Bühnenberufe zugelassen.

Mit diesem Gesetz wurde bei uns in Österreich der in der gesamten freien Welt unbekannt Zustand der ausschliesslich behördlichen Arbeitsvermittlung eingeführt. Dieser Zustand dauert bis zum heutigen Tage fort.

Der Arbeitsvermittlung kommt aber gerade in Zeiten hoher Arbeitslosenziffern besondere Bedeutung zu. Der gewerbliche Vermittler ist in der Lage, durch persönlichen Kontakt und durch seine speziellen Kenntnisse bestimmter Sparten in weit wirksamerer Form seine arbeitsvermittelnde Funktion auszuüben, als die Arbeitsämter dazu imstande sind, deren Tätigkeit sich auf die Registratur des Angebotes und der Nachfrage beschränkt. In allen Staaten mit hohem Produktionsniveau kann man daher die Feststellung machen, dass die gewerbliche Arbeitsvermittlung eine bedeutende Rolle spielt, und zwar auch dann, wenn der Staat Arbeitsvermittlungsbüros betreibt. Dem gewerblichen Vermittler kommt eben eine über die staatliche Vermittlung hinausgehende spezielle Funktion zu.

Auch in Österreich gibt es derzeit eine Reihe befugter Stellenvermittler, die an ihrer Tätigkeit durch das aus der deutschen Zeit stammende Gesetz verhindert sind. Die österreichischen Zeitungen sind obendrein voll mit Anzeigen ausländischer Vermittlungsbüros. Der ausländische Vermittler macht also auf Kosten des Inländers ein Geschäft in Österreich.

21. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1954

Da nicht einzusehen ist, warum ausgerechnet Österreich an dem System der ausschliesslich behördlichen Arbeitsvermittlung weiter festhalten soll, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit gewerbliche Arbeitsvermittler ehebaldigst ihre Tätigkeit aufnehmen können?

•••••